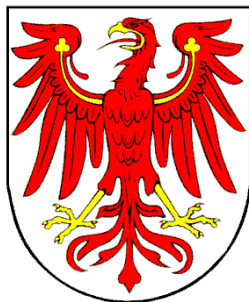


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 27/24
VfGBbg 3/24 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

K.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2024
 - VG 1 L 398/24 -; Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts
 Berlin-Brandenburg vom 26. Juni 2024 - OVG 1 S 42/24 - und vom
 9. Juli 2024 - OVG 1 RS 5/24 / OVG 1 S 42/24 - u. a.

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 15. November 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Der Beschluss vom 13. September 2024 ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen.

G r ü n d e :

Gemäß § 13 Abs. 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz Brandenburg i. V. m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz ist die öffentliche Zustellung anzuordnen. Eine elektronische Zustellung kann nicht mehr erfolgen. Die zunächst vom Beschwerdeführer verwendete SAFE-ID für ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach ist nach Auskunft des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg nicht im SAFE-System vorhanden. Auch unter dem Nachnamen konnte kein Eintrag aufgefunden werden. Eine Zustellung unter der einzig bekannten, nach Auskunft des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheit Berlin auch weiterhin einzigen Meldeadresse des Beschwerdeführers ist nicht möglich, da nach Auskunft zweier verschiedener Zustellunternehmen der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist. Der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers ist unbekannt und eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll